§ 5

Verbraucherpreise

(1) **Die** Verbraucherpreise bei Direktbezug von ablieferungspflichtigen Erzeugern auf Einkaufsschein der VVEAB betragen je 100 kg netto:

 vom 11. September bis zum 31. Oktober 1950
 7,40 DM,

 vom 1. bis zum 30. November 1950
 7,60 DM.

(2) Die Verbraucherpreise (Einzelhandelsabgabepreise) betragen für alle Sorten:

in Stadt und Land	bei Abgabemengen ab 50 kg	bei Abgabemengen unter 50 kg
	DM	DM
vom 4. bis zum 10. September 1950	9,20 10,30 10,70 11,— 11,20	0,64 0,53 0,54 0,60 0,62 0,63 0,64 0,67
in Großstädten (über 100 000 Einwohner)	bei Abgabemengen ab 50 kg DM	bei Abgabemengen unter 50 kg DM
vom 4. bis zum 10. September 1950	9,80 10,- 11,10 11,50 11,80 12,- je 100 kg	0,65 0,57 0,58 0,64 0,66 0,67 0,68 0,71

§ 6

Diese Preisverordnung tritt am 4. September 1950 in Kraft.

Berlin, den 31. August 1950

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f Staatssekretär

Preisverordnung Nr. 104.

Verordnung über die Erzeugerpreise für Speisekartoffeln, die der Pflichtablieferung unterliegen.

Vom 31. August 1950

\$ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vorschriften dieser Preisverordnung gelten für Speisekartoffeln der Ernte 1950, die der Pflichtablieferung unterliegen.

(2) Speisekartoffeln müssen den Gütevorschriften der Anweisung vom 30. Juni 1950 über die Abnahme und Lagerung von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten und Kartoffeln aus der Pflichtablieferung und aus dem Aufkauf dieser Erzeugnisse (GB1.S. 687) entsprechen.

§ 2 Erzeugerpreise für Speisekartoffeln

(1) Äe Preise für Speisekartoffeln, welche der Erzeuger an die Vereinigung volkseigener Erfassungsund Aufkaufbetriebe für pflanzliche Erzeugnisse (VVEAB) oder an die von ihr beauftragten Erfas-